

## ***Richtlinien des Kreisausschusses***

### *für die projektbezogene Kinder- und Jugendförderung im Naturschutz des Wetteraukreises*

„Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr“ - der Volksmund drückt kurz und treffend aus, warum der Wetteraukreis Projekte von Jugendlichen in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege fördern will. Grundsätzlich unterstützt der Wetteraukreis das ehrenamtliche Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger zu diesen Themen. Die Arbeit von Kindern und Jugendlichen in Naturschutz und Landschaftspflege ist besonders aner kennenswert und förderungswürdig, denn die jungen Leute, die sich für die Funktionsfähigkeit unseres Ökosystems einsetzen, sind die natur- und umweltbewussten Erwachsenen von morgen.

Der Wetteraukreis unterstützt deshalb Projekte von Kindern und Jugendlichen im Naturschutz nach folgenden Richtlinien:

1. Die unter Haushaltsstelle 361 000 7176 des jeweiligen Kreishaushaltes veranschlagten Haushaltsmittel für die projektbezogene Kinder- und Jugendförderung im Naturschutz sind wie folgt zu bewirtschaften:
2. Gefördert werden Projekte von Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, also einmalige Aktionen mit einem definierten Beginn und Ende wie z. B. Arbeitscamps oder eine Woche mit Aktivitäten und Veranstaltungen rund um Naturschutz und Landschaftspflege.
3. Gefördert werden Kinder und Jugendliche, die Naturschutzarbeit in Projekten leisten und für diese keine sonstige finanzielle Förderung erhalten. In Frage kommen also z. B. Kindergärten, Jugendclubs oder Naturschutzgruppen, in denen Kinder und Jugendliche aktiv sind.
4. Die Aufteilung der Haushaltssumme auf mehrere Projekte ist zulässig und sogar gewünscht.
5. Anträge für förderungswürdige Projekte können von Personen, Gruppen, Organisationen oder Verbänden, die im Wetteraukreis ansässig sind, beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Europaplatz, 61169 Friedberg/Hessen, eingereicht werden.
6. Die Anträge sind vor dem Beginn eines Projektes beim Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege einzureichen. Anträge auf Förderung von bereits begonnenen oder abgeschlossenen Projekten können nicht berücksichtigt werden.
7. Der Antrag muss die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die das Projekt durchführen wollen, und ihr Alter enthalten.
8. Die Gesamtkosten des Projektes und deren Finanzierung einschließlich Drittmitteln ist anzugeben.
9. Den Anträgen ist eine ausführliche Beschreibung des Projektes beizufügen.

10. Die eingegangenen Vorschläge werden wie folgt geprüft:

- Bis zu einer Projektförderung von 1.500,00 Euro entscheidet der zuständige Dezernent/die Dezernentin und die Leitung des Fachdienstes Naturschutz und Landschaftspflege über die Förderung.
- Bei einer Projektförderung von mehr als 1.500,00 Euro wird ein Beschluss des Kreisausschusses herbeigeführt.

11. Mit dem Antrag ist auch eine Dokumentation des Projektverlaufs (Beschreibung, Fotos usw.) vorzulegen.

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 05.Oktober 1999

#### **Der Kreisausschuss des Wetteraukreises**

Rolf Gnadl  
Landrat

Rainer Schwarz  
Erster Kreisbeigeordneter

**Diese Richtlinien wurden in den "Amtlichen Bekanntmachungen für den Wetteraukreis" –Amtsblatt- 28. Jahrgang Nr. 32 am 28.10.1999 veröffentlicht.**